

**Antrag**  
**Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2024**

**Beilage zu Traktandum Nr. 10.1**  
März 2024

---

**Antrag an die Delegiertenversammlung vom Samstag, 15. Juni 2024**

• **Teilrevision der Statuten Graphis**

**Bericht**

Die letzte Statutenänderung der Graphis erfolgte im Jahr 2015.

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Erfahrungen aus der Corona-Pandemie, sind auch wir als Wohnbaugenossenschaft bestrebt, notwendige Anpassungen in unseren Statuten vorzunehmen. Diese erfolgen auch vor dem Hintergrund von Änderungen im Aktienrecht, die sich auf Genossenschaften auswirken.

In diesem Kontext hat der Dachverband Musterstatuten für Wohnbaugenossenschaften erarbeitet, von denen wir bei der Graphis die Mehrheit der Formulierungen übernommen haben.

Vom Verwaltungsrat wurde in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle eine Teilrevision der Statuten durchgeführt, deren Ergebnisse nun vorliegen. Diese Überarbeitung wurde von Rechtsanwalt R. Schoch begleitet und sowohl dem zuständigen Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) als auch dem Handelsregisteramt des Kantons Bern zur Prüfung vorgelegt, wobei beide Institutionen die Entwürfe für gut befunden haben.

**Die wesentlichen Änderungen aus der Teilrevision der Statuten sind:**

1. Künftig werden für das einbezahlte Anteilscheinkapital keine physischen Anteilscheine mehr ausgegeben, sondern in einem Mitgliederregister geführt. Die jährlichen Zinsausweise bleiben unverändert (*Artikel 12 Ziff. 4*). Für bestehende Anteilscheine gibt es keine Änderung.
2. Während der Pandemie war es nur aufgrund der Covid-19-Verordnungen möglich, Versammlungen digital abzuhalten. Da diese Verordnungen jedoch zeitlich begrenzt waren, hat der Gesetzgeber in der Aktienrechtsrevision nun die Grundlagen dafür geschaffen, damit es für solche Situationen in Zukunft keine «Extra Verordnungen» mehr benötigt. Die Graphis vollzieht diesen Schritt, um ebenfalls entsprechend vorbereitet zu sein. (*Artikel 20*)
3. Um eine effiziente Regelung und Steuerung der Genossenschaft (Governance) zu gewährleisten, wird die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsprüfungskommission von 4 Jahren auf 1 Jahr reduziert, was eine jährliche Wahl durch die Delegiertenversammlung bedingt. Die Altersgrenze für die Gremien des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission wurde von 70 auf 75 Jahre angehoben. (*Artikel 29*)

Da es sich lediglich um eine Teilrevision der Statuten handelt und die Mitglieder der Graphis in ihren Rechten und Pflichten von den Änderungen kaum betroffen sind, verzichten wir auf einen kompletten Versand der detaillierten Änderungen und der künftigen Statuten. Die Statuten können jedoch ab dem 21.03.2024 auf unserer neuen Homepage [www.graphis.ch](http://www.graphis.ch) unter «Aktuelle News» abgerufen werden.

Falls Sie dennoch eine Papierversion der Statutenänderungen erhalten möchten, können Sie dies schriftlich bei unserer Geschäftsstelle in Bern beantragen (Adresse, Mail).

Wir werden die vorgesehenen Änderungen an unseren Siedlungsversammlungen vorstellen und erläutern und für Fragen dazu zur Verfügung stehen. Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2024 werden diese zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Gemäss Artikel 21, Absatz 1, Ziff 1 der aktuellen Graphis Statuten aus dem Jahr 2015 ist die Delegiertenversammlung für die Festsetzung und Aenderung der Statuten zuständig.

## Antrag

**Der Verwaltungsrat und die Geschäftsprüfungskommission beantragen der Delegiertenversammlung, der Teilrevision der Statuten wie vorliegend anlässlich der Delegiertenversammlung vom Samstag, 15. Juni 2024 in Zürich zuzustimmen.**

Graphis Bau- und Wohngenossenschaft



Marco Fumasoli  
Verwaltungsratspräsident



Fortunato Amalfi  
Verwaltungsrats-Vizepräsident



Xara Elias  
Präsidentin Geschäftsprüfungskommission

**Synoptische Darstellung Teilrevision Statuten zu Hd. DV 15.06.2024**

<b>Alte Fassung vom 06.06.2015</b>	<b>Neue Fassung 2024</b>
<p>Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche sowie juristische Personen.</p>	<p>Personenbezeichnungen gelten für jegliche Geschlechter sowie auch für juristische Personen. Der Lesbarkeit halber wird die männliche Schriftform verwendet.</p>
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern die Förderung des Wohnungsbaus zu angemessenen Mietzinsen zu Gunsten ihrer Mitglieder.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihrer Mitglieder, guten Wohnraum zu angemessenen Mietzinsen zu beschaffen und zu erhalten.</p>
<p><b>Art. 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>2</sup> Der Verkauf von Liegenschaften, deren Mieter Genossenschafter sind, darf nur erfolgen, wenn deren Rendite nicht auf das Niveau der Selbsttragung gebracht werden kann oder die finanzielle Lage ein Weiterbestehen der Genossenschaft gefährdet.</p>	<p><b>Art. 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Delegiertenversammlung über einen Verkauf und dessen Modalitäten und die Einräumung von selbständigen Baurechten.</p>
<p><b>Art. 4 Begriff Genossenschafter</b></p> <p><sup>2</sup> Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p>	<p><b>Art. 4 Begriff Genossenschafter</b></p> <p><sup>2</sup> Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren, den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben und nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.</p>
<p><b>Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup></p> <p>b) der Zeichnung von Anteilscheinen für einen vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag, mindestens CHF 2'000.--, im Maximum CHF 50'000.--, sowie</p>	<p><b>Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup></p> <p>b) der Übernahme von Genossenschaftsanteilen für einen vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag, mindestens CHF 2'000.--, im Maximum CHF 50'000.--, sowie</p> <p><sup>6</sup> Es wird ein Mitgliederregister geführt.</p>
<p><b>Art. 7 Austritt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages voraus.</p>	<p><b>Art. 7 Austritt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.</p>

<p><sup>2</sup> Der vorzeitige Austritt in gegenseitigem Einvernehmen bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Austrittserklärung hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.</p> <p><sup>5</sup> Der austretende Genossenschafter muss die ihm zur Verfügung gestellten Mietobjekte zurückgeben.</p> <p><sup>4</sup> Sobald der Beschluss der Genossenschaft zur Auflösung gefällt ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.</p>	<p><i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p><sup>2</sup> Ist das Mitglied Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus.</p> <p><sup>3</sup> Der austretende Genossenschafter muss die ihm zur Verfügung gestellten Mietobjekte zurückgeben.</p> <p><sup>4</sup> Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.</p>
<p><b>Art. 8 Tod</b></p> <p><sup>1</sup> Stirbt ein Genossenschafter, so kann der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehe- bzw. eingetragene Partner Rechte und Pflichten des Verstorbenen übernehmen. Der Anspruch ist innert sechzig Tagen schriftlich anzumelden. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige des verstorbenen Genossenschafers können auf schriftliches Begehren als Genossenschafter aufgenommen werden. Der Anspruch ist innert sechzig Tagen anzumelden. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.</p>	<p><b>Art. 8 Tod</b></p> <p><sup>1</sup> Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der im gleichen Haushalt lebende Partner – soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist – die Mitgliedschaft des Verstorbenen und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen. Der Lebenspartner muss nachweisen, dass er gesetzlicher Erbe des Verstorbenen ist.</p> <p><sup>2</sup> Andere im gleichen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.</p>
<p><b>Art. 9 Ausschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Genossenschafter kann jederzeit durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:</p>	<p><b>Art. 9 Ausschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Genossenschafter kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:</p>
	<p><b>Art. 10 Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren (Vormals Art. 43)</b></p> <p><sup>1</sup> Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Verwaltungsrat mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den anderen Ehepartner übertragen. Eine solche Übertragung setzt die Mitgliedschaft oder deren Erwerb durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme sämtlicher Wohnungsanteile von Art. 5 Abs. 1 Bst. b voraus. Der Verwaltungsrat kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.</p>

	<p><sup>2</sup> Weist das Gericht im Scheidungs- bzw. Auflösungs-urteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Verwaltungsrat, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. Der Ehepartner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft sein oder werden und sämtliche Wohnungsanteile übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Belegungsvorschriften von Art. 42 Abs. 1 und die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 2 bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem entsprechenden Gerichtsentscheid bzw. der entsprechenden Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der in der Wohnung verbleibende Ehepartner einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.</p>
<p><b>Art. 10 Betriebsmittel</b></p> <p>Die Betriebsmittel werden beschafft durch:</p> <p>a) die Ausgabe von Anteilscheinen, deren Anzahl und Betrag unbeschränkt ist (Art. 11);</p> <p>g) freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse und andere Einnahmen;</p>	<p><b>Art. 11 Betriebsmittel</b></p> <p>Die Betriebsmittel werden beschafft durch:</p> <p>a) Anteilscheine, deren Betrag in (Art.5) geregelt ist,</p> <p>h) Aufnahme von Fremdkapital (Hypotheken, Darlehen etc.);</p> <p>i) Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Waren (z.B. PVA-Strom).</p> <p>j) freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse und andere Einnahmen;</p>
<p><b>Art. 11 Anteilscheine und Zertifikate</b></p> <p><sup>1</sup> Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe aller gezeichneten Anteile zu CHF 100.-- / CHF 500.-- und CHF 1'000.--.</p> <p><sup>4</sup> Alle Genossenschafter haben gleiche Rechte und Pflichten unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile.</p>	<p><b>Art. 12 Anteilscheine und Zertifikate</b></p> <p><sup>1</sup> Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 100 und müssen voll einbezahlt werden und können nicht mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden.</p> <p><sup>4</sup> Für neue Genossenschaftsanteile werden keine physischen Anteilscheine mehr ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich auf Verlangen eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.</p> <p><sup>5</sup> Alle Genossenschafter haben gleiche Rechte und Pflichten unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile.</p>
<p><b>Art. 12 Verpfändung und Übertragung der Anteile</b></p> <p><sup>2</sup> Die Genossenschaftsanteile bzw. die ausgegebenen Zertifikate können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates an Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung ist auf den Anteilen bzw. auf den Zertifikaten zu vermerken.</p>	<p><b>Art. 13 Verpfändung und Übertragung der Anteile</b></p> <p><sup>2</sup> Die Genossenschaftsanteile bzw. die ausgegebenen Zertifikate oder Registereinträge können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates an Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung ist auf den Anteilen bzw. auf den Zertifikaten oder im Register zu vermerken. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.</p>

<p><b>Art. 13 Rückzahlung der Anteile</b></p>	<p><b>Art. 14 Rückzahlung der Anteile</b></p> <p><sup>5</sup> Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Anteilen, die nach Art 8 und Art 10 der Statuten vom Partner übernommen werden.</p>
<p><b>Art. 14 Verlust der Anteilscheine und Zertifikate</b></p> <p>Bei Verlust von Anteilscheinen und Zertifikaten hat der Genossenschafter eine schriftliche Verlusterklärung abzugeben.</p>	<p><i>Artikel ersatzlos gestrichen</i></p>
<p><b>Art. 15 Geschäftsjahr und Jahresrechnung</b></p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 ff. OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Die Aktiven dürfen höchstens zum Anschaffungswert oder Erstellungswert verbucht werden. Angemessene und steuerlich erlaubte Abschreibungen sind buchmässig zu berücksichtigen. Spezielle Vorschriften der Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, als Subventionsgeber, bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.</p> <p><sup>1</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>Art. 15 Jahresrechnung und Geschäftsjahr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>Art. 20 Organe</b></p>	<p><b>Art. 20 Organe</b></p> <p><sup>2</sup> Die Versammlungen der oben erwähnten Organe können in begründeten Fällen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.</p> <p>Er stellt sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Identität der Teilnehmer feststeht,</li> <li>b) die Voten in der Versammlung unmittelbar übertragen werden,</li> <li>c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann,</li> <li>d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Treten während der Versammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Versammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.</p>

<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>V.1 Delegiertenversammlung</b>
<p><b>Art. 21 Befugnisse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wahl der Mitglieder c) der Revisionsstelle;</li> <li>3. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>4. Abnahme der Jahresrechnung;</li> <li>5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages (Art. 16);</li> <li>6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>7. Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Verwaltungsrates;</li> <li>8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung vom Verwaltungsrat oder von Genossenschaf tern unterbreitet werden;</li> <li>9. Beschlussfassung über den Verkauf von Wohneigentum;</li> <li>10. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion;</li> <li>11. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.</li> </ol>	<p><b>Art. 21 Befugnisse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wahl der Mitglieder</li> <li>3. Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>4. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission;</li> <li>5. Genehmigung des Jahresberichtes;</li> <li>6. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;</li> <li>7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>8. Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Verwaltungsrates;</li> <li>9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung vom Verwaltungsrat oder von Genossenschaf tern unterbreitet werden;</li> <li>10. Beschlussfassung über den Verkauf von Wohneigentum;</li> <li>11. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;</li> <li>12. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten der Delegiertenversammlung unterbreitet werden;</li> <li>13. Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven (Art. 879 Abs. 2 Ziffer 3<sup>bis</sup> OR)</li> </ol>
<p><b>Art. 22 Einberufung</b></p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Anordnung des Verwaltungsrates oder auf Begehren von drei Siedlungen mit mindestens einem Zehntel der Genossenschaf ter einberufen werden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen auch in den in Art. 903 Abs. 3, und Art. 905 Abs.2, OR vorgesehenen Fällen einberufen werden.</p> <p><sup>5</sup> Vor einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung haben ausserordentliche Siedlungsversammlungen stattzufinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.</p> <p><sup>4</sup> Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Art. 883 Abs. 2 OR).</p>	<p><b>Art. 22 Einberufung</b></p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Anordnung des Verwaltungsrates oder auf Begehren von drei Siedlungen mit mindestens einem Zehntel der Genossenschaf ter einberufen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen auch in den in Art. 903 Abs. 2, und Art. 905 Abs.2, OR vorgesehenen Fällen einberufen werden.</p> <p><sup>4</sup> Wenn möglich werden vor einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ausserordentliche Siedlungsversammlungen einberufen. Der Verwaltungsrat legt dies fest.</p> <p><sup>5</sup> Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.</p> <p><sup>6</sup> Über Gegenstände die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Art. 883 Abs. 2 OR).</p>

<p><b>Art. 26 Beschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens 20 % der anwesenden Delegierten können geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.</p>	<p><b>Art. 26 Beschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p><sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen die geheime bzw. schriftliche Durchführung verlangt.</p> <p><sup>3</sup> Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>Verwaltungsrat</b></p>	<p><b>V.2 Verwaltungsrat</b></p>
<p><b>Art. 29 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern (natürliche Personen), wovon mindestens 60 Prozent - bei stetiger Aufrundung - Mietergenossenschafter sein müssen.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder müssen Genossenschafter und mindestens 80 Prozent davon – bei stetiger Aufrundung - Schweizer Bürger sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><sup>5</sup> Wahl und Wiederwahl haben vor Vollendung des siebzigsten Altersjahres zu erfolgen.</p> <p><sup>6</sup> Bei Vakanzen während einer Amtsdauer kann an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl erfolgen.</p>	<p><b>Art. 29 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern (natürliche Personen), wovon mindestens 60 Prozent - bei stetiger Aufrundung - Mietergenossenschafter sein müssen. Dieses Quorum darf für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern unterschritten werden.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder müssen Genossenschafter und mindestens 60 Prozent davon – bei stetiger Aufrundung - Schweizer Bürger sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><sup>5</sup> Nicht wählbar ist, wer im Wahljahr seinen 75. Geburtstag feiert.</p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>
<p><b>Art. 31 Ausschüsse</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse einem Verwaltungsausschuss oder mehreren von ihm bestimmten Verwaltungsausschüssen zu übertragen.</p> <p><b>Art. 32 Kompetenzdelegation</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an Kommissionen, Ausschüsse, Firmen oder eine oder mehrere Personen zu übertragen.</p>	<p><i>Ehemals Art 31 und Art. 32 zusammengefasst</i></p> <p><b>Art. 31 Kompetenzdelegation</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.</p>



<p><b>Art. 33 Vertretung der Genossenschaft</b></p>	<p><b>Art. 32 Vertretung der Genossenschaft</b></p>
<p><b>Art. 34 Sitzungsbetrieb und Beschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte dies erfordern, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen werden vom Präsidenten angesetzt, können jedoch auch von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>4</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet</p> <p>a) der Vorsitzende, wenn es sich um Abstimmungen handelt;</p> <p>b) das Los, wenn es sich um Wahlen handelt.</p> <p><sup>5</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bestimmt; er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.</p> <p><sup>6</sup> Ausnahmsweise können Geschäfte auch durch Zirkularbeschlüsse erledigt werden, sofern nicht mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.</p> <p><sup>7</sup> Zirkularbeschlüsse kommen zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen.</p> <p><sup>8</sup> Bei Behandlung einer Angelegenheit, an welcher ein Verwaltungsratsmitglied persönlich interessiert ist bzw. einen Angehörigen eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eine Einzelfirma, eine Handelsgesellschaft oder eine andere juristische Person angeht, mit der das Verwaltungsratsmitglied verwandtschaftlich, finanziell oder durch ein Anstellungsverhältnis verbunden ist, hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied in Ausstand zu treten.</p>	<p><b>Art. 33 Sitzungsbetrieb und Beschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Verwaltungsratssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn ein Verwaltungsratsmitglied die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangt.</p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p><sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p><sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bestimmt; er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.</p> <p><sup>5</sup> Als gültige Beschlüsse gelten auch schriftlich gefasste Zirkularbeschlüsse mit dem erforderlichen Quorum, auch solche durch elektronische Mittel (z.B. E-Mail), sofern sie jedem Vorstandsmitglied vorgängig zugestellt wurden und kein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt hat.</p> <p><sup>6</sup> Zirkularbeschlüsse kommen zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder zustimmen. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.</p> <p><sup>7</sup> Bei Behandlung einer Angelegenheit, an welcher ein Verwaltungsratsmitglied persönlich interessiert ist, bzw. einen Angehörigen eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eine Einzelfirma, eine Handelsgesellschaft oder eine andere juristische Person angeht, mit der das Verwaltungsratsmitglied verwandtschaftlich, finanziell oder durch ein Anstellungsverhältnis verbunden ist, hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied in den Ausstand zu treten.</p>
<p><b>Geschäftsprüfungskommission</b></p>	<p><b>V.3 Geschäftsprüfungskommission</b></p>
<p><b>Art. 35 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>4</sup> Wahl und Wiederwahl haben vor Vollendung des siebzigsten Altersjahres zu erfolgen.</p>	<p><b>Art. 34 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Nicht wählbar ist, wer im Wahljahr seinen 75. Geburtstag feiert.</p>
<p><b>Art. 36 Aufgaben</b></p>	<p><b>Art. 35 Aufgaben</b></p>

Revisionsstelle	V.4 Revisionsstelle
<p><b>Art. 37 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Als Revisionsstelle kann nur eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft gewählt werden, welche über die nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes erforderliche Zulassung verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p><b>Art. 36 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 ff. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p><b>Art. 38 Aufgaben</b></p>	<p><b>Art. 37 Aufgaben</b></p>
<p><b>Siedlungsversammlungen</b></p>	<p><b>V.5 Siedlungsversammlungen</b></p>
<p><b>Art. 39 Organisation</b></p> <p><sup>2</sup> Die Mieter werden zu diesen Versammlungen ebenfalls eingeladen bzw. zugelassen, sind jedoch nicht aktiv stimmberechtigt. Hingegen können diese in das Siedlungskomitee gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Siedlungskomitees Genossenschafter sein muss.</p> <p><sup>5</sup> Im Verhinderungsfalle wählt die Versammlung die leitende Person.</p> <p><sup>6</sup> Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aussprache über Jahresbericht, Jahresrechnung und über Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;</li> <li>b) Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verteilung des Reinertrages;</li> <li>c) Stellungnahme zu allen an der Delegiertenversammlung zur Abstimmung gelangenden Anträgen;</li> <li>d) Wahl des oder der Delegierten gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a und der Ersatzleute. Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Mehr der anwesenden Genossenschafter</li> </ul> <p><sup>7</sup> Der Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter, durch den Ehegatten, durch den Eingetragenen Partner oder durch einen Mieter der gleichen Wohnung, der den Mietvertrag ebenfalls unterzeichnet hat, nicht jedoch durch einen anderen Solidarschuldner vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.</p> <p><sup>8</sup> Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden über sämtliche an der Delegiertenversammlung zu behandelnden Traktanden.</p>	<p><b>Art. 38 Organisation</b></p> <p><sup>2</sup> Die Wohnungsmieter, welche nicht Genossenschafter sind, werden zu diesen Versammlungen ebenfalls eingeladen bzw. zugelassen, sind jedoch nicht aktiv stimmberechtigt. Hingegen können diese in das Siedlungskomitee gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Siedlungskomitees Genossenschafter sein sollen.</p> <p><i>Ersatzlos gestrichen</i></p> <p><sup>5</sup> Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellungnahme zu Jahresbericht, Jahresrechnung und über Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;</li> <li>b) Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verteilung des Reinertrages;</li> <li>c) Stellungnahme zu allen an der Delegiertenversammlung zur Abstimmung gelangenden Anträgen;</li> <li>d) Wahl des oder der Delegierten gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und der Ersatzleute. Die Wahl erfolgt nach dem einfachen Mehr der anwesenden Genossenschafter</li> <li>e) Wahl des Siedlungskomitees</li> </ul> <p><sup>6</sup> Der Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter, durch den Ehegatten oder durch einen Mieter der gleichen Wohnung, der den Mietvertrag ebenfalls unterzeichnet hat, nicht jedoch durch einen anderen Solidarschuldner vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.</p> <p><sup>7</sup> Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden über sämtliche an der Delegiertenversammlung zu behandelnden Traktanden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.</p>

<b>Versammlungen der Nichtmietergenossenschafter</b>	<b>V.6 Versammlungen der Nichtmietergenossenschafter</b>
<p><b>Art. 40 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nichtmietergenossenschafter halten nach Siedlungsregionen vor der Delegiertenversammlung ihre eigenen jährlichen Versammlungen ab. Die Siedlungsregionen sind auf drei beschränkt wobei einer die Westschweiz umfasst. Deren Definition obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr über sämtliche an der Delegiertenversammlung zu behandelnden Traktanden.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung wählt mit einfachem Mehr die gemäss Art. 24 lit. b zu bestimmende Zahl von Delegierten und deren Ersatz.</p>	<p><b>Art. 39 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nichtmietergenossenschafter halten nach Siedlungsregionen bis spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung ihre eigenen jährlichen Versammlungen ab. Die Siedlungsregionen sind auf drei beschränkt, wobei eine die Westschweiz umfasst. Deren Definition obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellungnahme zu Jahresbericht, Jahresrechnung und über Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;</li> <li>b) Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verteilung des Reinertrages;</li> <li>c) Stellungnahme zu allen an der Delegiertenversammlung zur Abstimmung gelangenden Anträgen;</li> <li>d) Wahl des oder der Delegierten gemäss Art. 24 Abs. 2 und der Ersatzdelegierten;</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.</p>
<p><b>Art. 41 Grundsätze</b></p>	<p><b>Art. 40 Grundsätze</b></p> <p><sup>5</sup> Die Genossenschaft kann den Genossenschafter verpflichten, Dienstleistungen und Waren zu beziehen, sofern diese mit den Zwecken und Zielen der Genossenschaft übereinstimmen (wie z.B. Strom- und Wärmeerzeugung etc.).</p>
<p><b>Art. 42 Untervermietung</b></p> <p><sup>1</sup> Ohne vorgängige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung dürfen die Mietobjekte Dritten nicht zur Verfügung gestellt, untervermietet oder andere erwachsene Personen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Verlässt der Genossenschafter die Wohnung, so darf er von sich aus niemanden, auch nicht bis anhin im gemeinsamen Haushalt lebende Personen von der Wohnung profitieren lassen, ohne dafür die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten erhalten zu haben.</p>	<p><b>Art. 41 Untervermietung</b></p> <p><sup>1</sup> Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern.</p> <p><sup>2</sup> Während der gesamten Mietdauer darf die Wohnung maximal drei Mal mit Zustimmung des Verwaltungsrates untervermietet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesamtdauer aller drei Untervermietungen darf im laufenden Mietverhältnis 18 Monate nicht übersteigen.</p> <p><sup>4</sup> Verlässt der Genossenschafter die Wohnung, so darf er von sich aus niemanden, auch nicht bis anhin im gemeinsamen Haushalt lebende Personen von der Wohnung profitieren lassen, ohne dafür die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates gemäss Art. 5 Abs. 2 der Statuten erhalten zu haben.</p>

	<p><sup>5</sup> Die Wohnung darf nicht über Plattformen wie Airbnb oder sonstige Buchungsplattformen als Ferienwohnung, Ferienzimmer oder kurzfristige Untermiete angeboten werden.</p>
<p><b>Art. 43 Trennung oder Scheidung</b></p> <p>Im Falle der Trennung oder der Scheidung, wenn der Richter die Wohnung definitiv einem der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner zuspricht, kann der Verwaltungsrat dem anderen die Rechte als Genossenschaftler entziehen und die Wohnung dem vom Urteil Begünstigten übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.</p>	<p><i>neu Art. 10</i></p>
<p><b>Art. 44 Unterbelegung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat legt die Belegungsvorschriften fest.</p> <p><sup>2</sup> Dem Mieter werden max. zwei Umsiedlungsangebote unterbreitet.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zumutbarkeit entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Die Mieter sind verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung monatlich einen Unterbelegungszuschlag in den Wohlfahrtsfonds zu bezahlen oder in eine kleinere Wohnung zu wechseln.</p> <p><sup>5</sup> Der Verwaltungsrat legt die Unterbelegungszuschläge fest; sie betragen im Maximum die Höhe des monatlichen Mietzinses.</p> <p><sup>6</sup> Mieter sind verpflichtet, eine Unterbelegung innert vierzehn Tagen nach Eintreten dem Verwaltungsrat zu melden.</p>	<p><b>Art. 42 Unterbelegung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat legt die Belegungsvorschriften fest. Ebenso legt er die Unterbelegungszuschläge fest; sie betragen im Maximum die Höhe des monatlichen Mietzinses.</p> <p><sup>2</sup> Mieter sind verpflichtet, eine Unterbelegung innert Monatsfrist nach Eintreten dem Verwaltungsrat zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Mieter sind verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung monatlich einen Unterbelegungszuschlag in den Wohlfahrtsfonds zu bezahlen oder in eine kleinere Wohnung zu wechseln. Der Unterbelegungszuschlag wird ab Beginn der Unterbelegung geschuldet.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer vorübergehenden Unterbelegung kann im Rahmen des Vermietungsreglements eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden.</p> <p><sup>5</sup> Bei einer über die Befristung hinausgehende Unterbelegung wird dem Mieter so rasch wie möglich eine freiwerdende, den neuen Verhältnissen entsprechende Wohnung angeboten. Mieter sind verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.</p> <p><sup>6</sup> Nach zwei abgelehnten Umsiedlungsangeboten kann das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen und der Mietvertrag gekündigt werden.</p> <p><sup>7</sup> Über die Zumutbarkeit entscheidet der Verwaltungsrat abschliessend.</p>

	<p><b>Art. 43 Eigenstromerzeugung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Genossenschaft kann für den Eigenverbrauch und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz eigene Stromerzeugungsanlagen erstellen und betreiben und dafür z.B. Dachflächen Dritten zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, verpflichten sich, der Eigenverbrauchsgemeinschaft beizutreten sowie den Strom von der Genossenschaft resp. Dritten gemäss den für die Eigenverbrauchsgemeinschaft geltenden Bestimmungen zu beziehen.</p>
<p><b>Art 45 Mitteilungen</b></p>	<p><b>Art. 44 Mitteilungen</b></p>
<p><b>Art. 46 Auflösung der Genossenschaft</b></p> <p><sup>2</sup> Der Vermögensüberschuss, nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert, wird vollumfänglich der Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz übereignet.</p>	<p><b>Art. 45 Auflösung der Genossenschaft</b></p> <p><sup>2</sup> Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger übereignet.</p> <p><sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 47 Behördliche Genehmigung</b></p> <p>Statutenänderungen sind dem Bundesamt für Wohnungswesen vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zur Stellungnahme vorzulegen, sofern die Genossenschaft Bundeshilfe beansprucht oder zu beanspruchen gedenkt.</p>	<p><b>Art. 46 Behördliche Genehmigung</b></p> <p>Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.</p>
	<p><b>Art. 47 Übergangsbestimmung</b></p> <p>Bisherige Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.- berechtigen zum Bezug von 5 Anteilscheinen mit einem Nennwert von CHF 100.-. Bisherige Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 1'000.- berechtigen zum Bezug von 10 Anteilscheinen mit einem Nennwert von CHF 100.-.</p>